

ZPO-Themen im zweiten Examen

Streitverkündung und Vorprozess

Vorgriff auf die Folgen eines Prozessverlusts

Regressanspruch gegen Dritten

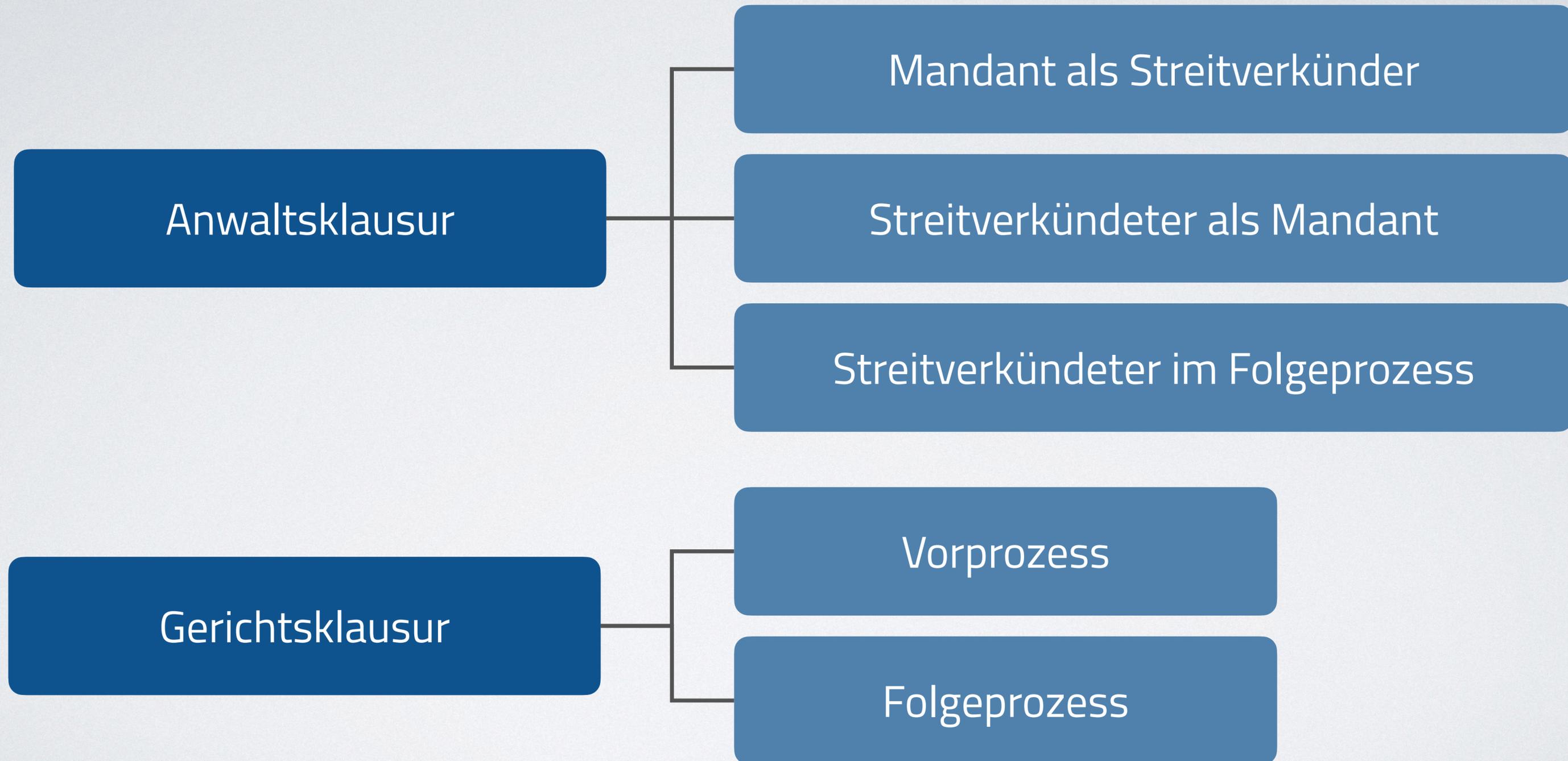
Inanspruchnahme durch Dritten

Gewährleistungsanspruch
gegen Lieferanten

Anspruch gegen Vertreter
ohne Vertretungsmacht

Innenausgleichsanspruch
gegen Gesamtschuldner

Konstellationen der
Drittschadensliquidation



Verjährungshemmung (§ 204 I Nr. 6 BGB)

mit Zustellung der Streitverkündungsschrift

Interventionswirkung (§§ 74 III, 68 ZPO)

Bindung des Dritten an Vorprozess

Streitverkündungsschrift in der Klausur-Akte

Dritter ist nicht beigetreten

Dritter ist beigetreten

Prozess geht ohne ihn weiter
(§ 74 II ZPO)

auf Seiten des Streitverkünders

Streitverkündung und Nichtbeitritt
nur in Prozessgeschichte am Ende
des Tatbestands

auf Seiten des Gegners

Partei, auf deren Seite er beitrifft =
Hauptpartei

Dritter wird Nebenintervenient (§ 74 III ZPO)

nicht Partei!

NI kann Zeuge sein

NI kann Prozesshandlungen vornehmen, Anträge stellen und
Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel vorbringen

dürfen nicht im Widerspruch zur Hauptpartei stehen (§ 67 ZPO)

Rubrum

NI nach der Hauptpartei

In dem Rechtsstreit

A-GmbH (...)

gegen

B-GmbH (...)

C-GmbH (...)

-Klägerin -

-Beklagte -

- Nebenintervenientin -

Kosten (§ 101 ZPO)

ausdrückliche Tenorierung, da keine Kosten des Rechtsstreits

Gegner der Hauptpartei unterliegt

Kosten Gegner

Hauptpartei unterliegt

Kosten NI

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits und der Nebenintervenientin zu tragen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

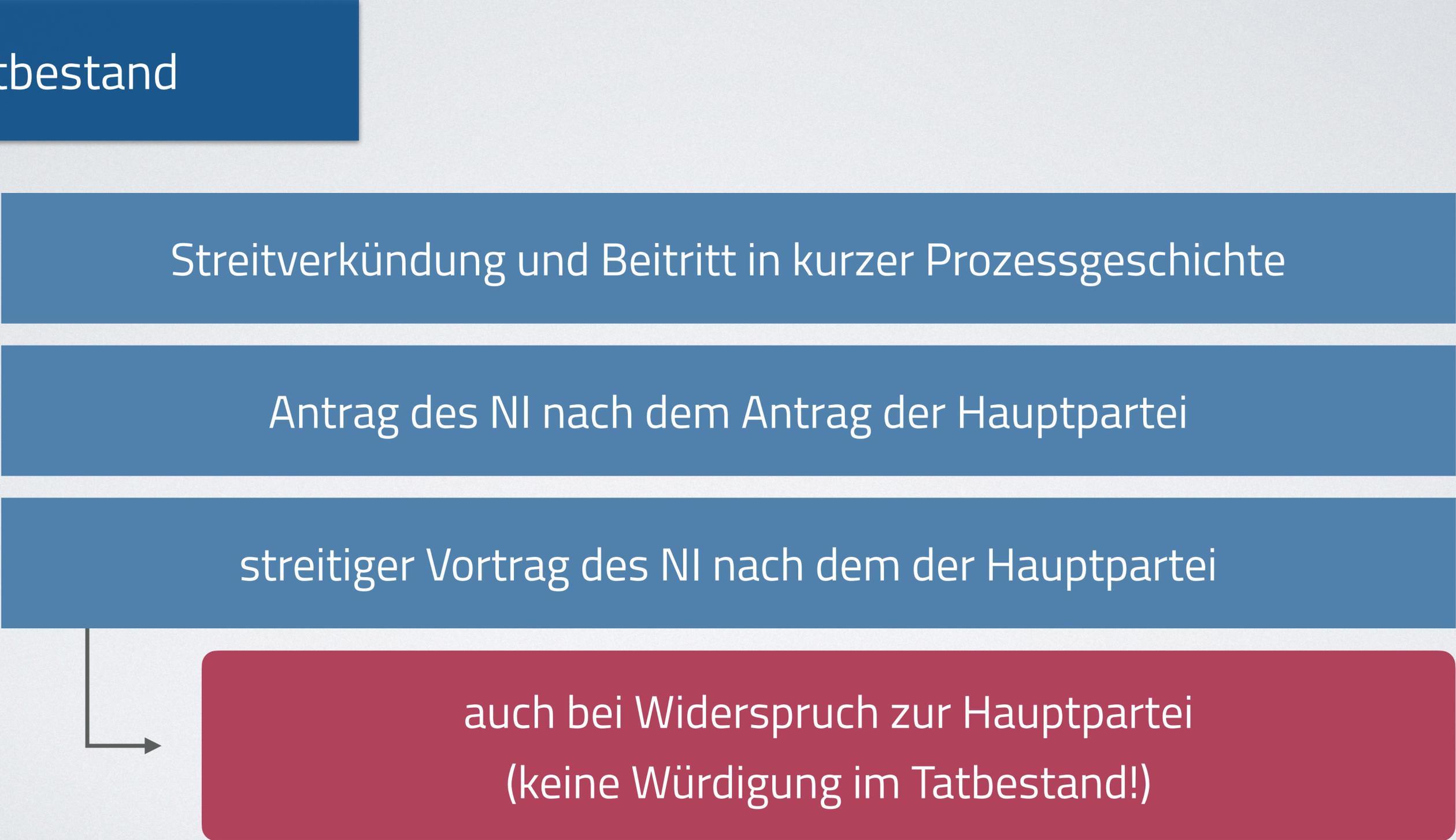
Die Nebenintervenientin trägt ihre Kosten selbst.

Tatbestand

Streitverkündung und Beitritt in kurzer Prozessgeschichte

Antrag des NI nach dem Antrag der Hauptpartei

streitiger Vortrag des NI nach dem der Hauptpartei



auch bei Widerspruch zur Hauptpartei
(keine Würdigung im Tatbestand!)

Entscheidungsgründe

keine Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung

in Beweiswürdigung kurz begründen, dass NI Zeuge sein kann,
da nicht Partei des Rechtsstreits

ggf. Begründung, warum Vortrag des NI nicht berücksichtigt wurde

Dass die Parteien am ... einen Kaufvertrag geschlossen haben, war der Entscheidung als unstreitig zugrunde zu legen. Das Bestreiten durch die Nebenintervenientin war nicht zu berücksichtigen, da es im Widerspruch dazu steht, dass die Beklagte als Hauptpartei den Vertragsschluss ausdrücklich eingeräumt hat (§§ 74 III, 67 ZPO).